

Oberhauserstrasse 25
 Postfach
 8152 Glattbrugg
 Telefon 044 829 82 62 / 044 829 82 29
 Mail sozialberatung@opfikon.ch
 www.opfikon.ch

Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe

Hinweise zum Antrag

- Der Antrag muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein.
- Die verlangten Unterlagen sind vollständig beizulegen. Fehlende Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen führen.
- Alle Fragen beziehen sich auf die **Schweiz** und das **Ausland**.

Personalien Antragsteller/in

Name..... Vorname

Geburtsdatum Geschlecht weiblich männlich

Nationalität Heimatort

Strasse, Nr. Postleitzahl Ort.....

Telefon (Nummer, unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail

Partnerschaft und Kinder

Ich bin (mehrere Angaben möglich)

- ledig verheiratet/in eingetragener Partnerschaft
- gerichtlich getrennt geschieden verwitwet
- im Konkubinat seit
-

Haben Sie Kinder? nein ja Falls ja, wie viele:.....

Jahrgang:

Wohnverhältnisse

Ich wohne ...

- in Miete / in Untermiete in Wohneigentum im Heim
- im begleiteten Wohnen im Hotel bei Verwandten, Bekannten
- in einer Pension



Personalien Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner Nachfolgend Partner/in genannt

Name..... Vorname

Geburtsdatum Geschlecht weiblich männlich

Nationalität Heimatort

Strasse, Nr. Postleitzahl Ort.....

Telefon ((Nummer, unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail

Leben minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt? nein ja Falls ja, wie viele.....

Leben weitere Erwachsene in Ihrem Haushalt? nein ja Falls ja, wie viele

Für wie viele Personen beantragen Sie Wirtschaftliche Sozialhilfe?

Einnahmen

	Antragssteller/in	Partner/in
Arbeiten Sie?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Sind Sie angestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Beschäftigungsgrad?%%
Haben Sie mehrere Arbeitgeber/innen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Arbeitgeber/innen:
Sind Sie selbstständig, haben Sie eine eigene Firma oder eine Firmenbeteiligung?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Firma
Sind Sie arbeitsfähig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
teilweise Arbeitsfähigkeit%%



Haben Sie Einnahmen aus: (Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen)

Antragssteller/in

- Ehegattenalimente nein ja
- Kinderalimente nein ja
- Familienzulagen nein ja
- Arbeitslosenversicherung (ALV) nein ja

Alters- und Hinterlassenen
versicherung (AHV) nein ja

Invalidenversicherung (IV) nein ja

Pensionskasse (BVG) nein ja

Unfall- oder Krankentaggeld-
versicherung nein ja

Lebensversicherung nein ja

Ergänzungs- oder
Zusatzleistungen nein ja

Leibrenten nein ja

Ausländische Renten nein ja

Stipendien nein ja

Darlehen nein ja

Finanzielle Unterstützung von
Institutionen oder anderen
Personen nein ja

Haben Sie Antrag auf weitere
Leistungen gestellt und warten
auf den Entscheid? nein ja

Falls ja, welche?

.....
.....
.....

Partner/in

- Ehegattenalimente nein ja
- Kinderalimente nein ja
- Familienzulagen nein ja
- Arbeitslosenversicherung
(ALV) nein ja

Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (AHV) nein ja

Invalidenversicherung (IV) nein ja

Pensionskasse (BVG) nein ja

Unfall- oder Krankentaggeld-
versicherung nein ja

Lebensversicherung nein ja

Ergänzungs- oder
Zusatzleistungen nein ja

Leibrenten nein ja

Ausländische Renten nein ja

Stipendien nein ja

Darlehen nein ja

Finanzielle Unterstützung von
Institutionen oder anderen
Personen nein ja

Haben Sie Antrag auf weitere
Leistungen gestellt und
warten auf den Entscheid? nein ja

Falls ja, welche?

.....
.....
.....



Vermögen

Haben Sie Post- oder Bankkonten? (Bitte alle angeben, auch solche ohne Guthaben)

Antragssteller/in <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Partner/in <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
1. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo	1. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo
2. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo	2. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo
3. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo	3. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo
4. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo	4. Name der Bank IBAN-Nummer Aktueller Saldo

Haben Sie weitere Konten? nein ja

Auf welches dieser Konten sollen allfällige Sozialhilfeleistungen überwiesen werden?



	Antragssteller/in	Partner/in
Haben Sie Kredit- oder Debitkarten, Paypal oder andere Zahlungsmittel?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, welche:
Haben Sie Freizügigkeitskonten oder -policen der Pensionskasse (BVG)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, welche:
Haben Sie sich Pensionskassenkapital auszahlen lassen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, wann:
Haben Sie eine private Vorsorge 3a oder 3b?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, welche:
Haben Sie Lebensversicherungen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, welche:
Haben Sie Häuser, Stockwerkeigentum oder Grundstücke (In- oder Ausland)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Haben Sie Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Anhänger etc.)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, Marke und Jahrgang:
Haben Sie Leasingverträge (z. B. für Fahrzeuge) abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, welche:
Haben Sie sonstiges Vermögen? Wertgegenstände, Schmuckstücke, Wertschriften, Bargeld, Lohnforderungen, unverteilte Erbschaften, Bankschliessfach oder anderes?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, bitte genau deklarieren (was und Wert):





Schulden

Schuldet Ihnen jemand Geld?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, wer und wieviel:
Haben Sie Ausstände bei der Krankenkasse?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, von wann bis wann:
Haben Sie Ausstände bei der Miete?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Falls ja, von wann bis wann:

Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, **muss dieser von der Abteilung Soziales beantwortet werden.**

Gegen einen schriftlichen Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen Einsprache** bei der Sozialbehörde Opfikon erheben. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt «Rechtsmittelbelehrung» des Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheids.

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als **besonders schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der Abteilung Soziales dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1 Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin, zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin, zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu beantworten**.

Gestützt auf § 18 SHG und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV) müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter **alle Veränderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse **sofort und unaufgefordert** bekannt geben (z. B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Ebenfalls ist eine Änderung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu melden. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen durch Dritte ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Ehepartners /der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners /der eingetragenen Partnerin, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin und der minderjährigen Kinder, wenn sie im gleichen Haushalt angemeldet sind. Gemeldet werden müssen insbesondere auch **Erbschaften** während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 15 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus mitteilen und genehmigen lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. **Nicht bewilligte** Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die **länger** als bewilligt dauern, können zu einer **Kürzung oder Rückforderung** der Unterstützungsleistungen oder zu einer **Leistungseinstellung** führen.

2.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich **nicht selbst oder mit Hilfe Dritter** aus einer Notlage befreien kann. Sie sind daher verpflichtet, **alle Möglichkeiten** zu nutzen, **um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern**. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Diese sind soweit zulässig an die Abteilung Soziales abzutreten.

2.3 Befolgen von Auflagen und Leistungskürzungen

Gestützt auf § 21 SHG und § 23 SHV darf die Abteilung Soziales Opfikon Ihnen schriftlich **Auflagen erteilen**, zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Erfüllen Sie solche Auflage trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden. Auch allfällige Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge können gekürzt oder nicht mehr ausbezahlt werden (§ 24 und § 24a SHG).

Verwandtenunterstützungspflicht

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich **zur Hilfeleistung verpflichtet** (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch).



Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die Abteilung Soziales Opfikon eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug

Gestützt auf § 27 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin /den Ehepartner respektive die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen **zurückzuerstatten**:

- wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen **rückwirkend** Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z. B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionskasse (BVG) oder des Amtes für Zusatzleistungen) oder von Dritten zugesprochen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG). Dabei müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten,
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs.1 lit. b SHG),
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch eigene Arbeitsleistung in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung unangemessen erscheint (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn vorhandene, aber vorerst nicht flüssige (illiquide) Vermögenswerte (z. B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften oder sonstige Vermögenswerte) **nachträglich verfügbar** werden (§ 27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 20 SHG).

Im Fall des **Todes der unterstützten Person** kann die Rückerstattung der ausbezahlten Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden (§ 28 SHG).

Nicht zurückgefordert werden Sozialhilfeleistungen, die vor mehr als 15 Jahren ausbezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung unterzeichnet oder - bei Liegenschaftsbesitz - ein Grundpfand eingetragen worden ist (§ 30 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund **unwahr** oder **unvollständiger Angaben** bezogen, so sind

diese gestützt auf § 26 lit. a SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von der Abteilung Soziales Opfikon festgelegte Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Abteilung Soziales diese erneut bezahlen müssen (§26 lit. b SHG). Eine solche **Zweckentfremdung** kann gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 SHG auch zu einer Leistungskürzung führen.

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen **ungerechtfertigter Bereicherung** (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen der Abteilung Soziales Opfikon unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

Hinweis: Die Abteilung Soziales Opfikon ist verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt. Bei **Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug** ist die Abteilung Soziales zudem berechtigt, gestützt auf § 18 Abs. 4, § 47c und § 48 Abs. 2 SHG sowie § 27 SHV, die von der unterstützten Person gemachten Angaben zum Beispiel bei den betreffenden Arbeitsstellen, bei Arbeitgebern oder Vermietern zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen. Darüber hinaus ist die Abteilung Soziales verpflichtet Strafanzeige einzureichen, gestützt auf Art. 148a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), wer für sich oder andere unwahre oder unvollständige Angaben, durch **Verschweigen von veränderten Verhältnissen** oder durch eine Irreführung in anderer Weise nach diesem Gesetz unrechtmässig Leistungen erwirkt. Handeln Sie arglistig, müssen Sie mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB rechnen. Eine Verurteilung gemäss Art. 148a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflicht an das Migrationsamt

Die Abteilung Soziales Opfikon ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem **Migrationsamt** des Kantons Zürich die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu **melden**. Keine Meldepflicht besteht bei vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen kann den **Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben.



Erklärung Antragssteller/in und Partner/in

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

- 1. alle Fragen im Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe verstanden haben,
- 2. diesen Antrag und alle zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare wahrheitsgemäss ausgefüllt haben,
- 3. alle Fragen in den zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare verstanden haben,
- 4. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden und diese verstanden haben.

Ort / Datum:

Unterschrift
Antragssteller/in:

Unterschrift
Partner/in:

.....

Bitte unterschreiben Sie erst in Anwesenheit der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters.

Erklärung Übersetzer/in

Die übersetzende Person bestätigt die ordnungsgemässe Übersetzung des Antrages auf Wirtschaftliche Sozialhilfe und der Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in einer für die antragsstellenden Personen verständlichen Sprache:

Ort / Datum:

Name Übersetzer/in:

Unterschrift Übersetzer/in:

